

2. Jahrgang

Ausgabetag: 15.09.2009

Nummer: 34

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
92.	Zeit und Tagesordnung der 5. Sitzung des Stadtrates am 22.09.2009	277-278
93.	Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 27.09.2009	279-281

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Zeit und Tagesordnung der 5. Sitzung des Stadtrates am 22.09.2009

Am Dienstag, den 22.09.2009 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 5. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen; hier: Überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung zu Produktkonto 11118.531300 "Kommunale Datenverarbeitungszentrale" in Höhe von 45.500,00 €
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Benennung des Vorplatzes am Haus Burgpark in Hürth-Efferen
7	Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe von vier verkaufsoffenen Sonntagen
8	2. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt vom 15.09.1994
9	Erschließungsvertrag Bebauungsplan 402 "Marktweg"
10	BPL 402 "Marktweg-Süd" in Hürth-Fischenich hier: a) Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB b) Behandlung der Anregungen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB c) Satzungsbeschluss des BPL gemäß § 10 BauGB d) Satzungsbeschluss der Gestaltungssatzung gemäß § 86 BauO NW
11	Planungen zur B 265 n

	hier: Stellungnahme der Stadt anlässlich der Offenlage der Planunterlagen im Zuge des Planfeststellungsverfahrens
12	Resolution der Stadt Hürth zum Bleiberecht für langjährig hier lebende geduldete Menschen Antrag der Grüne-Fraktion vom 08.09.2009
13	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
14	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
15	Anfragen in öffentlicher Sitzung
16	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
17	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
18	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
19	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
20	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
21	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 10.09.2009



Walther Boecker
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am 27.09.2009 findet die

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Hürth ist in 36 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08.2009 bis zum 06.09.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in folgenden Briefwahllokalen im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, zusammen:

Briefwahlbezirk	Briefwahlraum
91.0 Briefwahl I	Raum 242
92.0 Briefwahl II	Raum 343
93.0 Briefwahl III	Raum 344
94.0 Briefwahl IV	Raum 214
95.0 Briefwahl V	Raum 211
96.0 Briefwahl VI	Raum 322

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erst- und Zweitstimme.

Der Stimmzettel erhält unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen

Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag um 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hürth, 11. September 2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker
Bürgermeister